



Notifikation – Einziehungsbescheid

(Aktenzeichen: B-599 / HeS)

Einziehung des Personenwagens VW Golf, blau, Kennzeichen MTK-SG139 (DEU),
FIN: WVVZZZAUZFW016732.

Sachverhalt

Am 19. Juli 2020 wurde Demollaj Igli, am Grenzübergang Basel St.Louis Autobahn (BS), durch AdBAZG einer Zollkontrolle unterzogen. Dabei wurde im vorgenannten Personenwagen ein eingebautes Versteck im Bereich der Heckstosstange festgestellt. Dieses war zum Kontrollzeitpunkt leer. Im eingebauten Versteck konnten Betäubungsmittelspuren nachgewiesen werden. Der Personenwagen wurde gestützt auf Artikel 104 Absatz 4 des Zollgesetzes vom 18. Mai 2005 (ZG, SR 631.0) vorläufig sichergestellt.

Fahrzeughalter

Gostian Sergiu-Daniel, 13. September 1990 (ROU), zuletzt wohnhaft in Rumänien.
Bei der Kontrolle nicht anwesend.

Erwägungen

Am 8. März 2022 wurde Herr Gostian Sergiu-Daniel mittels nachweislich zugestelltem Schreiben aufgefordert, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Dieser Aufforderung kam er innert Frist nicht nach, womit nun gestützt auf Artikel 34 und 34a des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR, SR 313.0), die Publikation des Einziehungsbescheids im Bundesblatt erfolgt.

Per Datum 12. September 2022 wird im Bundesblatt folgender Einziehungsbescheid publiziert:

1. Der vorläufig sichergestellte Personenwagen VW Golf, blau, Kennzeichen MTK-SG139 (DEU), FIN: WVVZZZAUZFW016732, ist in seinen Originalzustand zurückzubauen.
2. Der Rückbau gemäss Ziffer 1 erfolgt nach geleistetem Kostenvorschuss. Die Höhe des Kostenvorschusses wird nach Kontaktaufnahme des Fahrzeughalters, durch einen durch das BAZG definierten Fachbetrieb geschätzt.
3. Bleibt eine Kontaktaufnahme des Fahrzeughalters innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Einziehungsbescheides aus, wird der Personenwagen zwecks Vernichtung eingezogen.

4. An Verfahrenskosten werden Herr GOSTIAN Sergiu-Daniel auferlegt:

IRM-Zweitanalyse inkl. Abschlussbericht	CHF 100	CHF 100
Total Verfahrenskosten		CHF 100

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Einziehungsbescheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung im Bundesblatt beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Strafverfolgung, Straftentscheide, Abteilung Rechtsmittel und Anklagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (Schweiz), Einsprache erhoben werden. Die Eingabe muss spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollten bezeichnet und soweit möglich, beigelegt werden.

Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Einziehungsbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 und 68 VStrR).

12. September 2022

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Direktionsbereich Strafverfolgung Straftentscheide

lic. iur. C. Deville

Chef Straftentscheide



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

